

**Satzung zur Änderung der  
Friedhofsatzung vom 17. Mai 1996 in der Fassung  
vom 25. Mai 2002**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13, Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Leichenwesen (Bestattungsgesetz) in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Schriesheim am 14. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 29 der Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 17. Mai 1996 in der Fassung vom 25. Mai 2002 erhält folgende Fassung:

**§ 29**

**Verwaltungs- und Benutzungsgebühren**

1. Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührendordnung in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2005 zu entrichten sind, gelten für die Bemessung der Abgabe die Satzungsbestimmungen, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schriesheim, den 15. Dezember 2005

R i e h l, Bürgermeister